

Eine Gaststättenerlaubnis kann auch wegen Steuerbescheiden widerrufen werden, bei denen das Finanzamt die Einnahmen geschätzt hat – Anmerkung zu Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG Münster) vom 20.03.2019, 4 B 1844/18

I.

Eine Gaststätte kann nicht von jedermann geführt werden. Vielmehr muss eine sogenannte Gaststättenerlaubnis erlangt werden. Diese Gaststättenerlaubnis setzt voraus, dass im gewerberechtlichen Sinn „Zuverlässigkeit“ vorliegt. Fällt diese nach Erteilung der Gaststättenerlaubnis weg, kann diese widerrufen werden. Die Entscheidung des OVG Münster zeigt, dass ein solcher Widerruf auch ergehen kann, wenn Steuerbescheide ergehen, bei denen das Finanzamt die maßgeblichen Einnahmen nicht konkret festgestellt, sondern nur geschätzt hat.

II.

Die Antragstellerin war Inhaberin einer Gaststättenerlaubnis und führte eine Gaststätte. Ihr war diese Gaststättenerlaubnis entzogen worden. Hiergegen hatte sie Anfechtungsklage eingelegt und beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen. Dies war erstinstanzlich abgelehnt worden. Auch das mit der Beschwerde angerufene OVG Münster hat dies abgelehnt. Die Gaststättenerlaubnis könne bei Unzuverlässigkeit im gewerberechtlichen Sinn widerrufen werden. Für die Beurteilung der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit sei alleine maßgeblich, dass vollziehbare Steuerbescheide vorlägen, ohne Belang sei es, ob das Finanzamt bei Erlass dieser Steuerbescheide die Einnahmen geschätzt habe. Es sei auch unerheblich, dass die Vollstreckung der Steuerbescheide teilweise ausgesetzt worden sei. Der nicht ausgesetzte Teil der Steuerbescheide umfasse immer noch fast EUR 12.000,00. Das Finanzamt sei auch befugt gewesen, die zuständige Behörde über die Steuerrückstände zu informieren.

III.

1.

a)

Wer eine Gaststätte betreiben möchte, bedarf einer Erlaubnis (sogenannte Gaststättenerlaubnis, im Saarland geregelt in § 4 Abs. 4 Saarländisches Gaststättengesetz, in anderen Bundesländern gelten entsprechende Regelungen).

Um die Gaststättenerlaubnis zu erhalten, muss nachgewiesen werden, dass Zuverlässigkeit im gewerberechtlichen Sinn besteht. Hierzu gehört u.a. der Nachweis, dass die Gesetze, insbesondere in Bezug auf den Ausschank von Alkohol, eingehalten werden. Die gewerberechtliche Zuverlässigkeit kann auch fehlen, wenn Steuern oder Abgaben in der Vergangenheit nicht pünktlich bezahlt wurden.

b)

Fällt die gewerberechtliche Zuverlässigkeit nach Erteilung der Gaststättenerlaubnis weg – etwa, weil Abgaben nicht abgeführt wurden), kann die Gaststättenerlaubnis widerrufen werden. Die Entscheidung des OVG Münster unterstreicht, dass es bei Steuerrückständen unerheblich ist, ob die durch den Steuerbescheid festgesetzten Steuern auf einer endgültigen Festsetzung der zugrunde liegenden Einnahmen zurückzuführen sind oder ob die entsprechenden Einnahmen geschätzt wurden. Solange der Steuerbescheid in der Welt ist müssen die Steuern bezahlt werden.

c)

Um der Entziehung der Gaststättenerlaubnis zu entgehen, ist es auch nicht ausreichend, dass die Vollziehung des Steuerbescheides ganz oder teilweise ausgesetzt wird. Die Aussetzung kann auch auf Gründen basieren, die nichts mit der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit zu tun haben.

Notwendig ist es, ein tragfähiges Konzept zu entwickeln, wie die Rückstände zurückgeführt werden können um zu unterstreichen, dass die notwendige gewerberechtliche Zuverlässigkeit weiter gegeben ist.

2.

Der Inhaber der Gaststättenerlaubnis sollte auch nicht darauf vertrauen, dass die zuständige Behörde (im Saarland die Gemeinden) nichts von den Steuerrückständen erfahren. Das Finanzamt ist befugt, die zuständige Behörde zu informieren und wird dies auch tun.

3.

Wird gegen einen staatlichen Verwaltungsakt (etwa die Entziehung der Gaststättenerlaubnis) Widerspruch oder Klage eingelegt, hat dies grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Der Verwaltungsakt darf dann zunächst nicht ausgeführt werden.

Bei manchen Themen (etwa Abgaben oder Steuern) ist aber bereits von Gesetzes wegen angeordnet, dass der Verwaltungsakt sofort vollziehbar ist, d.h. Widerspruch oder Klage keine aufschiebende Wirkung haben. In allen anderen Fällen kann die Behörde in dringenden Fällen die sofortige Vollziehung anordnen.

- Beispiel:
1. Das Finanzamt erläßt einen Steuerbescheid.
 2. A errichtet ohne Baugenehmigung ein nicht genehmigungsfähiges Gebäude. Die Baubehörde ordnet den Abriß an.
 3. A errichtet wie in Beispiel 2 ein Gebäude, das aber akut einsturzgefährdet ist. Die Baubehörde ordnet den sofortigen Vollzug der Abrißverfügung an.

In Beispiel 1 wird die Vollziehung des Steuerbescheides nach der Abgabenordnung durch Widerspruch oder Klage nicht gehemmt. In Beispiel 2 hat Widerspruch bzw. Klage aufschiebende Wirkung, d.h. das Gebäude muss bis zum Abschluss des Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens nicht abgerissen werden. In Beispiel 3 muss der Abriß dagegen aufgrund des angeordneten Sofortvollzuges sofort erfolgen.

Ist die aufschiebende Wirkung nicht gegeben, muss durch einstweiligen Rechtsschutz diese erstmals hergestellt bzw. wiederhergestellt werden.

IV.

Die für den Betrieb einer Gaststätte notwendige Gaststättenerlaubnis kann auch wegen Steuerrückständen entzogen werden. Entscheidend ist alleine, ob die Steuern durch einen vollstreckbaren Steuerbescheid festgesetzt sind. Wenn solche Steuerrückstände aufgelaufen sind, ist es notwendig, ein tragfähiges Konzept zu entwickeln, wie die Rückstände zurückgeführt werden können. Ggf. muss einstweiliger Rechtsschutz gegen den Widerruf der Gaststättenerlaubnis beantragt werden. Hierbei ist anwaltliche Beratung empfehlenswert, um keine Fehler zu machen die letztendlich die Gaststättenerlaubnis kosten würden. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.